

**Deutscher Bundestag**  
 Ausschuss f. Ernährung,  
 Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
**17(10)793-F**

58. Sitzung 16. Januar 2012

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
 landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-  
 Drucksache 17/7916

**Frank Viebranz, Berlin**

**1. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist unter folgenden  
 Prämissen erarbeitet worden:

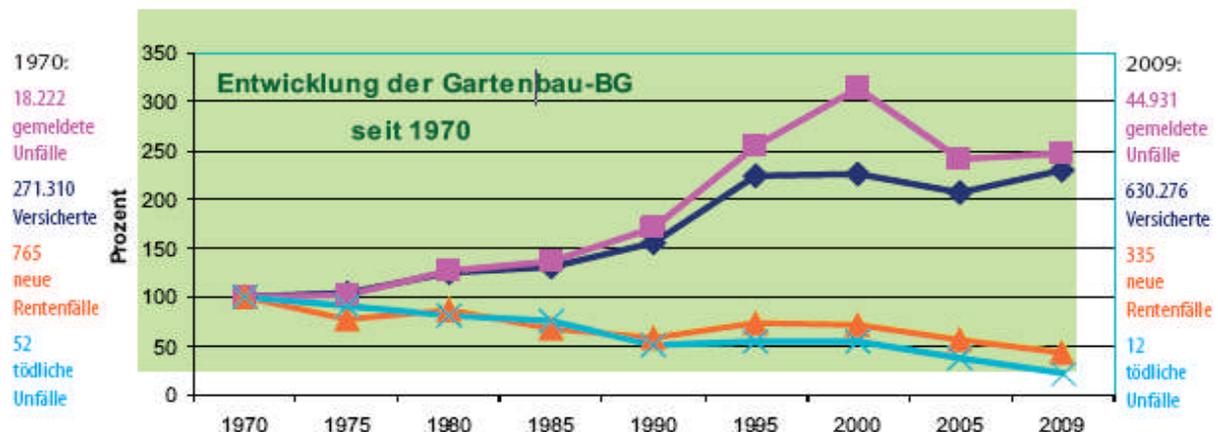
- Die Zahl der Versicherten in der Landwirtschaft ist seit vielen Jahren rückläufig.
- Es gibt gravierende Belastungsunterschiede zwischen gleich strukturierten Betrieben in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung.
- Die landwirtschaftliche Sozialversicherung wird in erheblichem Maße durch Bundesmittel aus dem Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministeriums finanziert. Der Bund hat aber bisher keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verwendung dieser Mittel.

Der Deutsche Gartenbau, wie auch ich, stimmen unter diesen Prämissen Änderungswünschen inhaltlich voll zu, da auch wir uns als systemsicherndes

Mitglied der LSV-Familie sehen. Insbesondere im Bereich der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung besteht Handlungsbedarf. In der Unfallversicherung ist die Entwicklung differenzierter zu sehen.

Das LSV-NOG ist das dritte Gesetz innerhalb der letzten 10 Jahre, mit dem die genannten Probleme gelöst werden sollen. Ein erster Schritt waren Fusionen ehemaliger regionaler landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger. Der zweite Schritt war die Installierung eines Spitzenverbandes mit zentralen Funktionen. Der folgende dritte Schritt mit dem LSV-NOG sieht nun eine Zentralisierung von Strukturen vor.

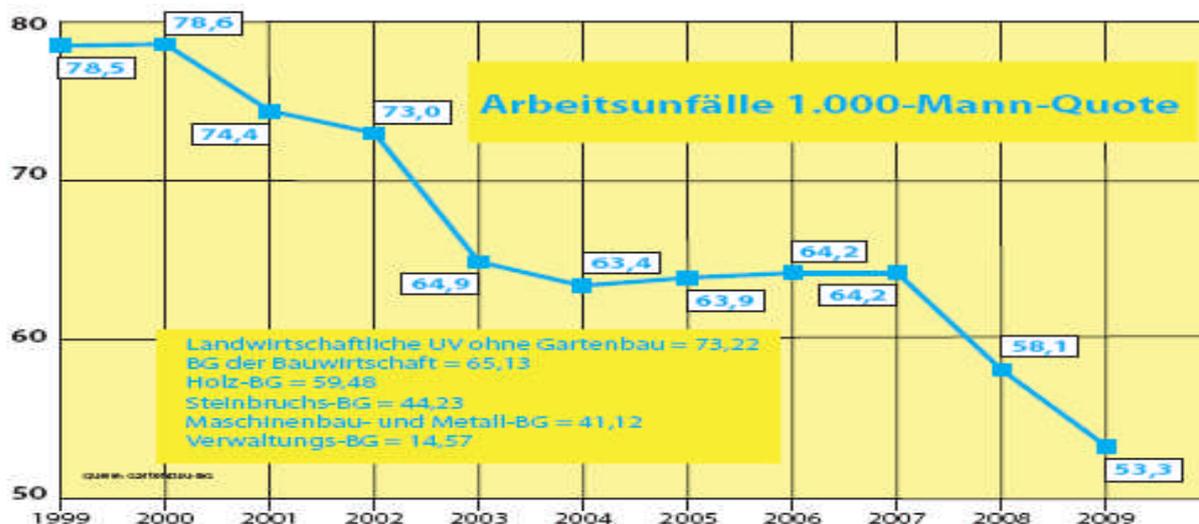
Eine umfassende Auswertung und Evaluierung der bisherigen gesetzlichen Maßnahmen erfolgte nicht. Nicht zuletzt dank tatkräftiger Unterstützung des Deutschen Bauerverbandes (DBV) liegt uns nun ein Gesetzentwurf vor, der einseitig die bäuerlichen Interessen in den Mittelpunkt stellt.



Daraufhin wurde der deutsche Gartenbau aktiv. Die anhand von Zahlen nachweislich hoch effiziente Präventionsarbeit der gärtnerischen Unfallversicherung, günstige Beiträge, ein bundeseinheitlicher Beitragsmaßstab mit Bonussystem, der auch von einem zur heutigen Anhörung geladenen Sachverständigen als „vorzüglich“ bewertet wurde, steigende Unternehmens- (>100.000) und Versichertenzahlen (650.000) selbst in wirtschaftlichen Krisenzeiten,

ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) und eine auf echter Parität (50 %) basierende Selbstverwaltung sind sicherlich alles starke Argumente für eine differenzierte Betrachtung der gärtnerischen Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Umfeld.

Aber auch wir wissen, dass gut allein nicht entscheidend ist.



Bis auf den Namen und eine befristete Beiratsfunktion, endend 2017, gibt es im vorliegenden Gesetzentwurf für den Gartenbau jedoch nichts Anzuerkennendes. Die von der Bundesregierung selbst genannten Ziele können objektiv so nicht erreicht werden und es ist somit jetzt schon klar, dass ein Abschmelzen der Bundesmittel wohl nie erfolgen wird. Im Gesetzentwurf findet sich auch eine Beauftragung von Dritten zur Erbringung von Leistungen für das System der LSV. Es stellt sich die Frage, wer diese Dritten sein sollen, welche Kompetenz und Interessen dahinter stehen und ob sie den Vorgaben des Gesetzgebers und dem System nützlich sind.

## 2. Bedeutung der Parität für die Prävention und das System der LSV

Die sozialpartnerschaftlich ausgerichtete Präventionsarbeit auf Augenhöhe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist Grundlage für die vorgenannten Erfolge. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft begeht in diesem Jahr ihr 100-jähriges Bestehen, mit Ausnahme der Zeit des Nationalsozialismus bestand immer die echte Parität. Das landwirtschaftliche LSV-System kennt keine 50 %ige, also echte Parität, außer im Gartenbau. Eine „Drittelparität“ ist z. B. in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) völlig unbekannt.

Gelebte Demokratie auf Augenhöhe im Ringen um die besten Lösungen und Entscheidungen im Interesse der Versicherten müssen das Ziel sein. Dies sollte auch im Interesse des DBV sein. Nicht zuletzt kosten die Vorschläge der Ausdehnung der Parität kein zusätzliches Geld, sondern sie erhalten dem System der LSV ein notwendiges Korrektiv sowie die angestrebte Qualität. Den Abbau der Selbstver-

waltung als Ziel zu formulieren, um Kosten einzusparen, ist aus meiner Sicht in Anbetracht der vorhandenen Probleme ein bisschen zu kurz gegriffen.

## 3. Eine Sektion nur für den Gartenbau?

Ausdrücklich nein! Der obige Lösungsvorschlag, echte Parität für den Bereich Gartenbau zu erhalten bzw. auf den Bereich Landwirtschaft auszudehnen, würde auf der Basis des Praxiswissens von Unternehmern und Versicherten zu guter Prävention auch in der Landwirtschaft verhelfen, siehe Gartenbau. Ein Sinken der Unfallzahlen hätte effektiv auf Dauer ein Sinken der Kosten zum Ergebnis. Auch im Bereich der Landwirtschaft ist künftig mit einer mehr arbeitsnehmerorientierten Ausrichtung zu rechnen.

Stichhaltige Argumente dagegen, diese gelebte Demokratie auf den Bereichen Prävention, Haushalt, Finanzen und Personal auch im Rahmen eines Bundesträgers fort zu setzen, sind bisher nicht vorgetragen worden.

Nachdrücklich ja! Wenn der vorgenannte Lösungsweg zur Erhaltung der Parität nicht eingeschlagen wird, ist zur Sicherung der seit Jahrzehnten funktionierenden paritätischen Sozialversicherung diese zumindest für den Gartenbau zu sichern. Insoweit verweise ich auf die beiliegende Resolution der Selbstverwaltungsträger für den Gartenbau.

## 4. Fazit

Die im Gesetzentwurf festgeschriebene Drittelparität, mit der daraus resultierenden Sitzverteilung in den Gremien des Bundesträgers, repräsentiert in keiner Weise die Versichertenzahlen im Gartenbau. Gemeinsam setzen wir, IG BAU und ver.di, uns mit den

Arbeitgebern (Zentralverband Gartenbau, Bundesverband Garten- und Landschaftsbau) daher nachdrücklich für die Beibehaltung der (echten) paritätischen Selbstverwaltung für über 650.000 Versicherte im Deutschen Gartenbau ein und bitten um Ihre Unterstützung, dass auch vom Deutschen Bundestag die von allen Beteiligten geforderte Sozialpartnerschaft geschützt wird, zumindest als Bestandsschutz für den Gartenbau. In diesem Zusammenhang stellt sich daher auch folgende Frage: Wird der Gartenbau bei der Bildung des Errichtungsausschusses angemessen berücksichtigt?

Gerne möchten wir uns gemeinsam mit allen Akteuren zum Nutzen des LSV-System, mit Unterstützung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, einbringen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch auf folgenden Internetseiten:

[www.gartenbau.lsv.de](http://www.gartenbau.lsv.de), [www.g-net.de](http://www.g-net.de), [www.galabau.de](http://www.galabau.de), [www.igbau.de](http://www.igbau.de), [www.gartenbau.verdi.de](http://www.gartenbau.verdi.de)

#### Anlagen

- Resolution der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger mit Gesetzesänderungen zu SGB IV, VII

#### Resolution

#### **der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau zur Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Gartenbaus im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau begrüßt die Aussage in dem Eckpunktepapier, „bestehende Besonderheiten, z. B. im Bereich des Gartenbaus, zu berücksichtigen“.

In Sorge, dass bei einer Neustrukturierung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sozialversicherung die Eigenständigkeit und Besonderheiten der Sozialversicherung für den Gartenbau, hier insbesondere die Fragen der gärtnerischen Prävention, der Parität in der Selbstverwaltung, der Zuständigkeit für gärtnerische Unternehmen und des gärtnerischen Beitragsmaßstabs, nicht ausreichend bei einer Gestaltungshoheit der Selbstverwaltung des zukünftigen Bundeisträgers gewährleistet sind, ist es dringend geboten, konkrete gesetzliche Vorgaben vom Gesetzgeber zu fordern.

Deshalb ist eine eigenständige Selbstverwaltung mit ausgestalteten Befugnissen in Form einer Sektion Gartenbau als zwingendes Strukturelement des Bundeisträgers festzuschreiben.

Der Gesetzgeber sieht bereits nach jetzt geltendem Recht in § 31 Abs. 4 SGB IV vor, dass Sektionen von Sozialversicherungsträgern eigene Selbstverwaltungsorgane bilden können. Die Besetzung dieser Organe erfolgt im Rahmen der Sozialwahlen (vgl. § 3 Abs. 4 SVWO).

In allen politischen Parteien sowie den Ministerien BMAS und BMELV sind die Besonderheiten des Gartenbaus innerhalb der LSV anerkannt (z.B. echte Parität, Prävention, Sicherheitstechnischer Dienst, bundeseinheitlicher Beitragsmaßstab, Bonus-

Verfahren, interner Lastenausgleich, im Vergleich zur Landwirtschaft steigende Versichertenzahlen und abweichende Beschäftigtenstruktur). Sie wurden u. a. in den Antworten des BMELV zu Fragen der Arbeitsgruppen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Fraktion und FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag sowie dem zwischen BMAS sowie BMELV abgestimmten Eckpunktepapier zum Neuordnungsgesetz der LSV hervorgehoben.

Insofern folgt die gesetzliche Festschreibung der Sektion Gartenbau mit eigener Selbstverwaltung nur dem politischen Willen zur dauerhaften Sicherstellung der anerkannten Belange des Gartenbaus im künftigen Bundeisträger. So kann unabhängig von der Organstruktur im Bundeisträger auch die im Gartenbau bewährte echte Parität zum Vorteil der Versicherten in Zukunft dauerhaft gewahrt werden.

Die Sicherstellung der anerkannten Belange des Gartenbaus - gerade in der Prävention und in Beitragsangelegenheiten - bedingt auch eine Entscheidungskompetenz der Sektionsorgane gegenüber dem Bundeisträger. So erfordern Entscheidungen im sehr weitgefächerten Bereich des Gartenbaus gerade in der Selbstverwaltung einen hohen gartenbauspezifischen Kenntnisstand. Nur durch die sektorale Struktur mit Entscheidungskompetenz ist sichergestellt, dass Praktiker über Fachprobleme des Gartenbaus sachgerecht entscheiden können. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt, dessen Versicherte ausschließlich Unternehmen des Gartenbaus sind.

Die operative Umsetzung der spezifischen Belange des Gartenbaus kann im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte im Bundeisträger nur durch einen von der Selbstverwaltung Gartenbau legitimierten Geschäftsführer in einem Kollegialorgan sichergestellt werden. Ohne dessen Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten der Verwaltung ist die tatsächliche Umsetzung der Belange des Gartenbaus in der Praxis nicht gewährleistet.

Deshalb sollte eine konkrete Gesetzesergänzung zum SGB IV vorgenommen werden, die wie folgt lauten könnte:

#### **Gesetzesergänzung im Sozialgesetzbuch IV:**

In § 31 SGB IV wird folgender Absatz 4a angefügt:

"Die bei dem Bundeisträger der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sozialversicherung mit dem Versichertenbestand der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft dauerhaft errichtete Sektion Gartenbau besitzt eigene Selbstverwaltungsorgane (Vertreterversammlung und Vorstand), die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Die Organe bilden Präventions-, Erledigungs-, Widerspruchssowie Rentenausschüsse in gärtnerischen Angelegenheiten.

In § 36 SGB IV wird folgender Absatz 3c angefügt:

"Bei dem Bundeisträger der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sozialversicherung wird eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung gebildet. Ein Geschäftsführer ist für die Sektion

Gartenbau zuständig. Er wird auf Vorschlag der Sektionsorgane Gartenbau (31 Abs. 4a SGB IV) von der Vertreterversammlung des Bundesträgers gewählt. "

#### **Gesetzesergänzung im Sozialgesetzbuch VII:**

Im SGB VII sind an geeigneter Stelle die konkretisierenden Zuständigkeitsregelungen für die Sektion Gartenbau analog der jetzigen Regelung des § 143b bzw. § 143e SGB VII wie folgt zu regeln:

"Über die Satzung des Bundesträgers wird festgeschrieben, dass die Sektion Gartenbau, insbesondere in Fragen der gärtnerischen Prävention, der Zuständigkeit der Sektion Gartenbau für gärtnerische Unternehmen einschließlich der Festlegung der Mindestgröße i. S. d. ALG, des gärtnerischen Beitragsmaßstabes und der entsprechenden Beitragsberechnung sowie damit zusammenhängender Budget- und Personalfragen sowie den Betrieb der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt, die abschließende Entscheidungsbefugnis hat. Die Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin. "

#### **Übergangsregelungen im Neuordnungsgesetz:**

Im Rahmen des Neuordnungsgesetzes sind an geeigneter Stelle die Übergangsvorschriften bezüglich der jetzt amtierenden Selbstverwaltungsorgane und Geschäftsführung wie folgt zu regeln:

Selbstverwaltungsorgane der Sektion Gartenbau:

"Die Selbstverwaltungsorgane der Sektion Gartenbau (Vertreterversammlung und Vorstand) setzen sich bis zum Ablauf der 11. Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger aus den amtierenden Organen der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft zusammen. "

Zuständige Geschäftsführung für die Sektion Gartenbau:

"In der Geschäftsführung des Bundesträgers übernimmt der im Zeitpunkt der Errichtung des Bundesträgers amtierende Geschäftsführer der Gartenbau-Berufsgenossenschaft als Mitglied dieser Geschäftsführung die Zuständigkeit für die Sektion Gartenbau. "